

## - GRUNDSTÜCKSORDNUNG -

### des Angelsportvereins „Wilhelmina 90 e. V.“

#### Ordnung zur Nutzung, Pflege und Sicherheit des Angelsportobjektes

1. Das Angelsportobjekt mit seinen Einrichtungen und seiner Ausstattung steht allen Mitgliedern des Angelsportvereins zur Ausübung des Angelsportes und zur Erholung gleichberechtigt zur Verfügung. Kein Vereinsmitglied hat besondere Privilegien.
2. Mit der Schlüsselübernahme gegen Quittung und Hinterlegung einer Schutzgebühr übernimmt das Vereinsmitglied zugleich die persönliche Obhutpflicht.  
Durch Besucher und Gäste ist die Grundstücksordnung sinngemäß verbindlich und einzuhalten.
3. Das Grundstück ist außerhalb planmäßiger Veranstaltungen nach Betreten und bei Verlassen zu verschließen.  
Die Objektschlüssel sind sorgfältig zu verwahren und rückgabepflichtig. Die Weitergabe an Dritte ist unzulässig, der Verlust ist unmittelbar beim geschäftsführenden Vorstand oder dem Grundstückswart schriftlich anzuzeigen.
4. Der Aufenthalt im Objekt ist im Anwesenheitsbuch einzutragen. Mit der Austragung vor Verlassen des Objektes ist zugleich die gebührenpflichtige Nutzung (Übernachtung, Tagesparken, Zelten etc.) entsprechend der Gebührenordnung zu vermerken.  
Das Vereinsmitglied ist für die Eintragung und Entrichtung der Entgelte seiner Besucher und Gäste verantwortlich.
5. Für die Nutzung besonderer Einrichtungen und Ausstattungen, wie Bootsliegendeplätze und Stege, Schrankbenutzung, Dauerparken, Zeltausleihe, Mobilienlagerung etc., sind zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und dem Mitglied gesonderte Vereinbarungen entsprechend der Gebührenordnung zu vermerken.  
Die festgelegten Entgelte sind als Bringepflicht gegen Quittung zu entrichten.
6. Zur kostendeckenden Nutzung des Objektes können das Angelsportheim und seine Einrichtungen (Kulturraum, Kücheneinrichtung, Freifläche, Petri-Hütte, Vereinsboote, Parkfläche, Pavillon, etc.) durch Vereinsmitglieder, Gäste und Sponsoren für interne, familiäre und andere Veranstaltungen genutzt und planmäßig angemietet werden. Die Nutzung ist mit dem geschäftsführenden Vorstand vertraglich zu vereinbaren.
7. Die allgemeinen Nutzungsregeln ergeben sich aus den Bestimmungen des Nutzungsvertrages mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt, dem Bundesvermögensamt, der Vereinssatzung (in der jeweils gültigen Fassung) und den Verhaltenserfordernissen der umliegenden Gartensiedlung Wilhelmstrand.  
Insbesondere leiten sich daraus ab:
  - a) die Beachtung des Vereinsprinzips „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ durch Unterordnung und Anpassung persönlicher Verhaltensweisen an die Gesamtinteressen des Angelsportvereins und des Vereinslebens;
  - b) die Einhaltung der Erfordernisse des Brandschutzes, der Unfallverhütung und Sicherheit, der Pflichten zum Schutz der Natur und Landschaft, der Gewässer und des Bodens;
  - c) die Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit, einschließlich der Hygieneerfordernisse und ordentliches Verlassen benutzter Einrichtungen und Ausstattungen;
  - d) die Vermeidung ruhestörenden Lärms auf dem Angelsportobjekt.

Als Zeiten in denen ruhestörende Arbeiten und Tätigkeiten nicht statthaft sind gelten:

Werkstags: 13:00 Uhr bis 15.00 Uhr – Mittagsruhe  
20.00 Uhr bis 07:00 Uhr – Abend- und Nachtruhe  
Samstags: ab 13:00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen sind laute Musik, lärmende Arbeiten, Rasenmähen, Motorengeräusche etc. generell untersagt.

Als Nachtruhe gilt auf dem Angelsportobjekt die Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

Die Zeiten entsprechen den Ruhezeiten der Kleingartenanlage.

- d) das umsichtige Nutzen und Befahren des Objektes und der Wege der Gartensiedlung im Schrittempo.
- Das Waschen von Kfz-Fahrzeugen auf dem Vereinsgrundstück ist verboten. Das Parken auf dem Vereinsgrundstück ist für alle motorisierten Fahrzeuge kostenpflichtig.
- e) die Vereinsmitglieder sind für ihre Gäste und Besucher verantwortlich und nehmen gegenüber ihren Kindern die besondere Obhutpflicht wahr.
8. Hunde sind auf dem Vereinsgrundstück an der Leine zu führen. Entstandene Verschmutzungen (Hundehaufen, Spielstöckchen) sind unverzüglich zu entfernen.
9. Zum Parken sind die festgelegten Parkflächen zu nutzen. Die Fahrzeuge sind mit der Frontseite zum Anliegergrundstück abzustellen und entsprechend zu sichern.
10. Die Uferböschung ist dem angelsportlichen Aufenthalt vorzubehalten, Kindern ist das Betreten nur unter Aufsicht zu erlauben.
11. Zur Imbiss- und Getränkeversorgung steht der Vereinstresen allen Mitgliedern, Gästen und Besuchern während der Regelöffnungszeiten entsprechend der Tresenordnung zu Verfügung. Ebenso kann jederzeit die Vereinsküche mit ihren Ausstattungen durch alle Mitglieder gleichberechtigt und pfleglich genutzt werden. Die Nutzung schließt das ordentliche Reinigen der genutzten Ausstattungen ein.
12. Selbstverschuldete oder festgestellte Schäden und Mängel, Defekte oder Störungen (Elektro-, Sanitär, Boote und Zubehör, Fenster, Türen, Umzäunung, Schließsysteme etc.) sind im Besucherbuch einzutragen und ihre frühestmögliche Behebung zu veranlassen.
13. Die Wartung und Pflege des Angelsportobjektes erfordert von allen Mitgliedern, Besuchern und Gästen den sorgfältigen Umgang und verantwortungsvolles Nutzen des Vereinseigentums.
- Neben den regelmäßigen Wartungs- und Pflegeaufgaben der Nutzer sind im Jahressport- und Terminkalender gesonderte Arbeitseinsätze festgelegt.
- Zur Grundstückspflege und -erhaltung werden zehn Aufbaustunden pro Jahr festgelegt an denen sich alle Vereinsmitglieder und -nutzer zu beteiligen haben. Ausgenommen von der Leistung von Aufbaustunden sind Altersrentner und auf Grund einer Behinderung eingeschränkte Personen. Aufbaustunden können auch in Vertretung erbracht werden.
- Nichterbrachte Stunden werden lt. Gebührenordnung (in der jeweils gültigen Fassung) zugunsten der Vereinskasse berechnet.
- Die notwendigen Arbeitsaufgaben und Anforderungen werden durch den Grundstückswart oder einen Vertreter vorbereitet und geleitet. Die wichtigsten Aufgaben werden mittels Aushang an der Infotafel bekannt gegeben.
14. Wenn die freiwillige Beteiligung an der Pflege und Instandhaltung unseres Vereinsgrundstückes die Erhaltung des derzeitigen Zustandes nicht mehr gewährleistet, muss eine Satzungsänderung im Interesse der Werterhaltung unseres Objektes erwogen werden.

Die Grundstücksordnung vom 19.03.2005 wird damit ungültig. Die überarbeitete Fassung der Grundstücksordnung tritt ab dem 19.03.2016 in Kraft.

Der Vorstand